Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 9. Октября.

№ 116. Montag, 9. October. **1867.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Localer Abschnitt.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallsige Unterlegung des Schlockschen Magistrats die von demselben dem zum Schlockschen Bürgeroklad sub Nr. 144 verzeichneten Iwan Jakowlew **Feklistow** unterm 27. Februar 1867 Nr. 263 ertheilte bis zum 1. Januar 1868 gültige Abgabenquittung desmittelst mortificirt.
Nr. 2278.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ вслѣдствіе донесенія Шлокскаго Магистрата объявляется недѣйствительною податная квитанція, выданная Шлокскимъ Магистратомъ 27-го Февраля 1867 г. са № 263 срокомъ по 1-ое Января 1868 приписанному къ Шлокскому мѣщанскому окладу подъ № 144 Ивану Яковлеву Феклистову. № 2278.

Allgemeiner Abschnitt.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da das von der Verwaltung der Rigaschen Festungs-Artillerie unterm 12. November 1863 sub Nr. 3853 ausgestellte, der Soldatenfrau Mathilde **Luß** ertheilte Quittungsbuch zum Empfang einer Unterstützung aus der Kronscasse für ihren Sohn Alexander abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen mit dem falschen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2335.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach den aus Fellin per Etappe abgefertigten und in der Nacht vom 17. auf den 18. September c. von dem Nachtlagerpunkte Punda im Walkschen Kreise entflohenen Arrestanten, dem Militairdeserteur Jahn **Soo** und dem Civilarrestanten Märt **Timm** die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich dem Walkschen Ordnungsgerichte zuzufertigen Nr. 1925.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des in Riga stehenden 3. Sappeur-Bataillons wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, nach dem aus dem Dorfe Iwalski des Homelschen Kreises im Mohilewschen Gouvernement zum Rekruten abgegebenen Gemeinen des genannten Bataillons, Kornotschi **Kymytschew**, welcher am 26. September c. aus der Kaserne eigenmächtig sich entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des 3. Sappeur-Bataillons arrestlich auszusenden.
Signalement: Alter 26½ Jahre, Größe 2 Arschin 6 Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt. Nr. 2351.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des in Riga stehenden Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, nach dem im Jahre 1863 vom Gute Rachta im Wirlandschen Kreise des Estländischen Gouvernements zum Rekruten abgegebenen, wiederholt bestraften Gemeinen des genannten Regiments Bridik **Kuntur**, welcher am 16. September c. eigenmächtig aus der Kaserne sich entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des Ostrowschen Regiments arrestlich auszusenden.
Signalement: Alter 27 Jahre, Größe 2 Arschin 6½ Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Augen blau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt. Nr. 2325.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Gemäßheit des Patents der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 18. Februar 1846 Nr. $^{17}/_{1462}$ wird Jedermann **vor Ankauf der** von der **Poneweshschen** adligen Vormundschaftsbehörde mit Beschlag belegten zu den Pfandbriefen

Nr.	684	Fehteln	groß	1000	Rchthlr. Alb.
„	1757	Schloß Versohn	„	1000	„ „
„	1764	dito	„	1000	„ „
„	1870	Alt-Lasdohn	„	1000	„ „
„	1872	dito	„	1000	„ „
„	2454	Sunzel	„	1000	„ „
Nr.	10825	Alt-Wohlfahrt	groß	1000	Rubel Silb.
„	11710	Ostrominsky	„	1000	„ „

gehörigen, im October-Termine 1868 und ferneren Terminen fälligen **Coupons** von der Oberdirection der Livländischen adligen Gütercredit-Societät hierdurch **gewarnt**. Nr. 2637.
Riga, den 27. September 1867. 1

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß die Livländische Ritterschaft **zwei Freistellen für Schüler der Rigaschen polytechnischen Schule zu besetzen** hat. Aspiranten auf diese Freistellen haben ihre Gesuche an den Livländischen Adels-Convent zu richten. Nr. 1934.
Riga, im Ritterhause am 6. October 1867. 3

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Diejenigen, welche gesonnen sind, im künftigen Jahre hier am Orte **Tracteur-Anstalten**, als:
1) Gasthäuser,
2) Absteigequartiere,
3) mit Beköstigung vermiethete Quartiere von mehr als sechs Zimmern,
4) eigentliche Tracteure,
5) Restaurationen,
6) Kaffeehäuser,
7) Kaffee-Restaurants und Küchenmeistertische,
8) Garküchen,
9) Büffets bei den Theatern, Balaganen, auf Dampfschiffen, auf den Anlegeplätzen der Dampfschiffe, auf Eisenbahnstationen, in Clubs und öffentlichen Versammlungen verschiedener Art,
10) Gemüse- und Fruchtbuden, in denen in besonderen Zimmern Imbiß und Frühstück zu haben ist,
11) Zelte die auf Promenaden aufgeschlagen werden, wie auch Einfahrten und Victualienbuden zu halten, desmittelst aufgefordert, solches bei dieser Behörde bis zum 28. October dieses Jahres schriftlich anzuzeigen.
Riga, Rathhaus den 2. October 1867.
Nr. 2108. 1

Кеммерейскій Судъ Императорскаго города Риги вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ держать здѣсь въ будущемъ году трактирныя заведенія, какъ то:
1) гостинницы,
2) подворья,
3) квартиры, отдаваемыя со столомъ болѣе шести комнатъ,
4) собственные трактиры,
5) рестораціи,
6) кофейные домы,
7) кофе-рестораны и кухмистерскіе столы,
8) харчевни,
9) буфеты при театрахъ, балаганахъ, пароходахъ, на мѣстахъ гдѣ пароходы останавливаются, желѣзныхъ дорогахъ, станціяхъ, въ клубахъ и публичныхъ собраніяхъ разнаго рода,
10) такія овощныя и фруктовыя лавки, гдѣ въ особыхъ покояхъ предлагаются закуски и завтраки,
11) палатки открываемыя на гульяняхъ а также заѣзжіе дома и лавки съ съѣстными припасами,
объявить о семъ въ семъ Судѣ письменно къ 28. Октября сего года.
Рига, Магистратъ 2-го Октября 1867 г.
№ 2108. 1

In der Nacht des $^{16}/_{17}$. September c. ist unter dem Gute **Widdrisch** ein braunes 5-jähriges **Pferd** von mittler Größe, die Mähne auf der linken Seite tragend, welches sich schwer beschlagen läßt, nebst einem Bauerwagen und Geschirr, im Gesammtwerthe von 180 Rbl., **gestohlen** worden.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht solches hierdurch bekannt macht, fordert es zugleich diejenigen, welche irgend welche Nachweise über die Diebe oder das Gestohlene zu geben vermögen auf, solche bei dieser Behörde beizubringen.

Riga, Ordnungsgericht den 2. October 1867.

Nr. 7695. 2

Verzeichniß

der Briefe, welche wegen Nichtermittelung der Adressaten, oder weil dieselben sich nicht in gesetzlicher Zeit gemeldet, im Laufe vom 19. bis zum 26. September 1867 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Geld- und recommandirte:

Aus Kostroma — Fedor Block, 3 Rbl.
„ Wolmar — Gemeindeger. Gut Ruthern, 1 Paß und 12 Rbl.
„ Schaulen — Gemeinde-Verwalt. Wekschnansky, 1 Paß.
„ Porchow — M. Dementjew, recomm.

Ordinaire Inländische:

Aus Kronstadt — E. Dedow.
„ Nishni-Nowgorod — Anna Bruns.
„ Saraisk — 5 Briefe für S. Akimow.
„ Polotzk — Osoling.
„ Friedrichstadt — Kunstein.
„ Hapsal — Tuschinsky.
„ Kronstadt — Pastor Busch.
„ St. Petersburg — Danaberg.
„ Wilkindorff — Petrow.
„ Segewold — Carl Klein.
„ Nikolajewsk a. Amur — 10 Briefe Konkewitsch.

Ausländische:

Aus London — W. Becker.
„ Lübeck — A. Busch.
„ Salzburg — Kritzee.
„ Dresden — v. Reibipp.
„ Berlin — A. von Sivers.
„ Charlottenburg — R. Heil.
„ Hanser — Mülegiger.
„ Grangemouth — Prahm.
„ Görlitz — Wollrabe.

Nr. 8311.

Wenn von dem Schloß Ronneburgschen Bauern Schuhmacher Mahrz Zihzis die Anzeige anher gemacht worden ist, daß ihm in der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. ein Kasten mit **Geld-** und **Werthdocumenten** als namentlich:

vier Reichsbankbillete à 100 Rbl. S. unter den Nummern 206797, 321706, 48092 und 48093

entwandt worden ist, als fordert das Wendensche Ordnungsgericht bei Bekanntmachung dessen diejenigen, welche über diese Werthpapiere irgend welche Nachweise zu ertheilen vermögen, auf, sich dieserhalb bei dieser Behörde zu melden.

Wenden, Ordnungsgericht den 26. Sept. 1867.

Nr. 4541. 3

Das **Local der estnischen Bezirks-Verwaltung** der Livländischen Bauer-Rentenbank befindet sich vom 14. October d. J. ab im Hause des Herrn Revisors Rech, Rigasche Straße.

Dorpat, den 28. September 1867.

Nr. 214. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Benjamin von Liphart, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, zufolge eines mit der von dem Dorpatschen Land- als Landwaisengerichte constituirten curatorischen Administration der Vermögensmasse des dimittirten Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk am 20. Februar d. J. abgeschlossenen und am 17. März c. Nr. 37 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 75,000 Rbl. Silb. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Kirchspiele belegene Gut **Tammist** sammt allen dessen Appertinentien und Inventarium, so wie an die zu diesem Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die an den supplicirenden Benjamin von Liphart geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Tammist sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen mit diesem Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande und wider die Befreiung derselben von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Tammist ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Gütercredit-Societät und der auf das Gut Tammist ingrossirten Privatforderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Tammist sammt allen dessen Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam eximirt gewesenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Benjamin von Liphart zum Eigenthum adjudicirt, so wie die zu diesem Gute gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien mit allem deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf das Gut Tammist ingrossirten Privatforderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf selbigen ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Tammist ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereint gewesenen Gute Tammist bestehenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Tammist gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen, auch demnächst rücksichtlich dieser, solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 28. September 1867.

Nr. 4646. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. eröffnet das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Besitzers des Gutes Hollershof, Wilhelm Ernst Schwartz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten als Käufer zufolge eines mit dem Herrn dimittirten Landrathe Friedrich von Sivers, als Verkäufer, am 15. October 1866 abgeschlossenen, am 16. Januar d. J. sub Nr. 18 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 14,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, früher zum Gute Homeln gehörig gewesenen, auf schatzfreiem Grunde belegene Wald- resp. **Grundstück Sohwer**, in dessen richtigen Scheidungen und Grenzen, wie dieselben im Jahre 1830 von dem Landmesser C. J. Winkler zur Charte gebracht und in der Natur vermerkt worden sind, zusammt allen auf diesem Wald- resp. Grundstücke befindlichen Gebäuden und zusammt der, in der auf dem Waldstücke Sohwer belegenen Sägemühle befindlichen Dampfmaschine und deren Zubehör, sowie zusammt einer gewissen Quantität Brennholzes, mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen der Herr dimittirte Landrath Friedrich von Sivers selbiges Grundstück besessen und welche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen auf schatzfreiem Lande belegenen Grundstücken zuständig sind, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des gedachten Wald- resp. Grundstücks Sohwer und der mit demselben verkauften Gegenständen an den supplicirenden Besitzer des Gutes Hollershof Wilhelm Ernst Schwartz formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der von dem supplicirenden Wilhelm Ernst Schwartz contraktlich übernommenen Zahlungs- und anderen Verbindlichkeiten, da nachgewissermaßen gedachtes Grundstück für die gegenwärtig auf den Gütern Homeln, Walguta und Euseküll-Carlsberg ruhenden Pfandbriefsschulden nicht verhaftet ist, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren und demgemäß das früher zum Gute Homeln gehörig gewesene, auf schatzfreiem Grunde belegene Wald- resp. Grundstück Sohwer sammt den mit demselben verkauften Gegenständen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Besitzer des Gutes Hollershof, Wilhelm Ernst Schwartz zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach sich ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 28. September 1867.

Nr. 4680. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weil. dimittirten Districts-Directions-Assessors Ernst von Sievers und dessen weil. Gemahlin Hedwig, geb. von Stauden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die genannten verstorbenen Eltern der Supplicanten, modo deren Nachlaßvermögen und insbesondere an das zu dem Nachlaß des verstorbenen Vaters der Supplicanten, weiland dimittirten Districts-Directions-Assessors Ernst von Sivers gehörige, im Randenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut **Walguta**, welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den supplicirenden Erben defuncti am 23. April 1858 abgeschlossenen und am 10. September 1858 Nr. 74 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 160,000 Rbl. S. dem supplicirenden Miterben Ernst Peter von Sivers eigenthümlich zugeschrieben worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Walguta nebst Appertinentien und Inventarium an den Ernst Peter von Sivers formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Walguta ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins und der auf genanntes Gut ingrossirten Privatforderungen, desgleichen mit Ausnahme aller durch den oberwähnten, am 10. September 1858 Nr. 74 corroborirten Erbtheilungs-Transact ausdrücklich übernommenen Schulden, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen

oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Walguta sammt Appertinentien und Inventarium dem Ernst Peter von Sivers, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4575.

Riga, Schloß den 27. September 1867. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kaufmanns 2. Gilde Iwan Iwanow **Burkowitz** unter irgend einem Rechtstitel begründete Ansprüche erheben zu können vermeinen, oder aber das Testament des gedachten Herrn Burkowitz anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 21. März 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus den 21. September 1867.

Nr. 1075. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt an der kleinen Katharinenstraße sub Pol.-Nr. $^{68}/_{72}$ belegene, dem Herrn Rathsherrn Johann Lieschke gehörig gewesenen und von ihm mittelst am 1. Juni d. J. abgeschlossenen und corroborirten Kaufcontractes, dem hiesigen Bürger, Kupferschmiedemeister Johann Ferdinand Bolzmann für die Summe von 2000 Rbl. S. verkauften, früher wüsten, jetzt bebauten **Grundplatz** nebst Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. November 1868 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem hiesigen Bürger Kupferschmiedemeister Johann Ferdinand Bolzmann zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle.

Wonach sich Jeder, den solches angeht zu richten vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 2916. 2

Wenden, Rathhaus am 15. September 1867.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt, im III. Quartal sub Nr. 504 belegene, der Kürschnermeistersfrau Rosalie Schmidt geborenen Theurich zugehörig gewesene, von derselben der Malermeistersfrau Helena **Wachs** gebornen Brus für die Summe von 5300 Rbl. S. verkaufte hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien Ansprüche zu haben oder wider die Eigenthumsübertragung sprechen zu dürfen vermeinen sollten, mit Ausnahme der Ingrossarien deren Rechte bewahrt bleiben, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena präclusi in gesetzlicher Art hierselbst beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen.

Extradit. Pernau, Rathhaus den 28. Sept. 1867.

Nr. 2094. 3

Es hat die Frau Pauline von **Berg** geb. von zur Mühlen mittelst des am 11. October 1866 abgeschlossenen und am 14. October 1866 sub Nr. 39 corroborirten Kaufcontracts des allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 30h belegene Wohnhaus sammt Appertinentien von dem Dorpatschen Bürger Iwan Lawrentjew Baintschikow käuflich erstanden und zu ihrer Sicherheit um Erlaß sachgemäßer Edictalladung gebeten.

In dieser Veranlassung werden von dem Rathe der Stadt Dorpat Alle und Jede, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten Kaufcontracts anfechten oder dingliche Rechte an dem Immobil, auf demselben ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder aber Näherrechte geltend machen zu können meinen hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Einwendungen gegen die Zurechtbeständigkeit des Kaufcontracts, sowie die angedeuteten Gerechtsame, letztere jedoch nur in dem Fall, wenn sie in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind oder in demselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, bis zum 10. November 1868 bei diesem Rathe in gesetzlicher Art anzumelden und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung daß die anzumeldenden Einwendungen und Rechte, wenn deren Anmeldung in der angesetzten peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten der Frau Pauline von Berg diejenigen Verfügungen getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen und Rechte finden.

Dorpat, Rathhaus am 29. September 1867.

Nr. 1099. 3

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum des Kaufmanns F. E. W. **Lyra** nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instrutirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden soll. Nr. 641.

So geschehen Riga Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts den 18. Sept. 1867. 2

Torge.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erfüllung des Befehls des Livländischen Hofgerichts vom 25. September c. Nr. 4559 das auf Domgrund sub Nr. 43b belegene **Wohnhaus** des Dorpatschen Bäckermeisters Gustav Leopold Peetsen **öffentlich verkauft werden** soll, — und werden daher die etwaigen Kaufliebhaber hiemit aufgefordert, sich zu dem hiezu auf den 8. Januar 1868 Mittags 12 Uhr anberaumten ersten, so wie zu dem am 9. Januar 1868 Mittags 12 Uhr stattfindenden zweiten Subhastationstermine im Sitzungslocale dieses Landgerichts einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann wegen des Zuschlags die weitere diesseitige Verfügung abzuwarten.

Dorpat, den 3. October 1867.

Nr. 1025. 3

Zaur scho teek sinnams darriht, ka tee balki, kurri 23. un 27. Oktoberi s. g. pee Baltijas domenu waldischanas no Tuckuma mescha pahrdohti taps naw eglu kohki, ka schinnî awisê nummuros 106, 107 un 108 sluddinahts tappe, bet resni preeschu balki. Nr. 12725. 1

Департаментъ Сухопутныхъ Сообщеній вызываетъ желающихъ принять на себя поставку щебня для ремонтнаго содержанія въ 1868 и 1869 г. Московско-Варшавскаго шоссе отъ Бобруйска до Бреста: въ 1868 г. $424^{5}/_{8}$ куб. саж. и въ 1869 г. 1572 куб. саж. и запаснаго на 1869 г. камня въ количествѣ, которое заблаговременно будетъ опредѣлено нарядами.

Торги изустный и посредствомъ запечатанныхъ объявленій будутъ производиться въ Департаментѣ Сухопутныхъ Сообщеній въ часъ по полудни 20. съ переторжкою 24. Октября.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить къ онымъ документы о своемъ званіи и благонадежные залоги на $^{1}/_{5}$ часть большей годовой подрядной суммы, исчисленной по послѣдне торговымъ цѣнамъ на сумму 43,559 руб.

Кондиціи и поверстныя вѣдомости будутъ предъявляться желающимъ со дня публикаціи о торгахъ ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней отъ 10 часовъ утра до 4 часовъ по полудни.

Объявленія, не согласныя съ 1909 и 1910 ст. Т. X. Ч. I., будутъ считаться не дѣйствительными. № 3431. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что на удовлетвореніе долговъ Коллежскаго Секретаря Николая Логинова Половцова: женѣ штабсъ капитана Натальѣ Зеркальниковой 1725 руб., Губернскому Секретарю Исаю Васильеву 500 руб., Статскому Совѣтнику Антону Бирюковичу 4305 руб., Великолуцкому купцу Михаилу Лапенскову 1009 руб., купцу Григорію Шатиловскому 20 руб. 60 коп. Малолѣтнимъ Плотниковымъ 183 руб. $65^{1}/_{2}$ коп. и штрафа по сему дѣлу 9 руб. $18^{1}/_{4}$ коп., а всего 7752 руб. $43^{3}/_{4}$ коп., кромѣ процентовъ, назначено въ продажу съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 25. Января 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, принадлежащее Г. Половцову имѣніе, состоящее Псковской губерніи, Великолуцкаго уѣзда, во 2 станѣ, заключающееся въ сельцѣ Черное (оно-же Коростелево,) съ жилыми и хозяйственными строеніями. При означенномъ сельцѣ состоитъ земли разныхъ угодій 1948 десят. 786 саж. изъ этаго числа отмежевано къ церкви разныхъ угодій 38 десят. 1692 саж. описанное имѣніе приноситъ въ годъ дохода 100 руб. сер.; находящіеся при описи лица, принимая во вниманіе качество находящагося въ описанномъ имѣніи лѣса, оцѣнили каждую какъ удобную, такъ и неудобную десятину въ 4 руб. 50 коп. а все вообще въ 8766 руб. Въ имѣніи семъ протекаетъ рѣчка Черновка, по коей въ весеннее время, бываетъ сплавъ лѣса, отстоитъ оное отъ г. Великихъ Лукъ въ 50 и отъ большой С. Петербургской дороги 20 верстахъ. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи въ канцеляріи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія.

Сентября 11. дня 1867 года. № 8838. 3

Auction.

Im Hause Grebst auf dem 2. Weidendamm neben der Glarnerschen Fabrik, Donnerstag Nachmittag präcise 2 Uhr:

Gegenstände: Mahagoni Möbel, 4 Wandspiegel, 1 Speisetisch (massiv), 1 eichenes Büffet, 1 do. Schreibtisch, 1 do. Wäschrolle, Schränke, Betten, 1 englische 8 tägige Wanduhr, Kupfergeschirre, Matratzen, Wagen, Schlitten, Pferdegeschirre und 1 Sattel, 3 doppelläufige wenig gebrauchte Flinten nebst Jagdgeräthen, 1 ganz neuer sechsläufiger Revolver, 10 Baumannsche Original-Oelgemälde und mehrere andere brauchbare Sachen.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch am 11. October d. J. Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß des geisteskranken Kaufmanns Friedrich Krönert, bestehend in verschiedenen Materialwaaren und mehreren anderen brauchbaren Sachen, sowie in der Budeneinrichtung und diversen Utensilien, befindlich in der allhier in der Stadt an der Ecke der Kalk- und Wallstraße im Hause des Herrn Kaufmanns Jenkel sub Nr. 2 belegenen Bude, ebendaselbst gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 7. October 1867.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Zusammenstellung bewährter Recepte gegen verschiedene Thierkrankheiten;

von Joh. v. Hradisch.

(Schluß.)

9. Euterentzündung. Bleizucker 1 Loth in 1 Quart Kamillenthee gelöst und lauwarm als Bähung verwendet. Bei Euterverhärtung ist folgende einfache Salbe zu empfehlen: Weiße Seife 4 Loth in 12 Loth Regenwasser gekocht und vor dem Erkalten noch hinzugesetzt: 1 Loth Pottasche und 2 Loth Terpentinöl.

10. Fäule oder Bleichsucht der Schafe. Gyps 2 Thle., Kochsalz 1 Theil, Wachholderbeeren 4 Theile. Den Thieren als Lecke gegeben.

11. Gebärfieber, Kalbefieber. Aetherisches Wachholderöl $^1/_8$ Loth, mit Kamillenthee $^3/_4$ bis 1 Quart; stündlich eine Gabe. Als Hausmittel: Warmbier mit Ingwer (Zimmt) und Rum.

12. Harnruhr, Lauterstall der Pferde. Eisenvitriol 1 Loth, Alaun 2 Loth, im Getränke zu geben. — Kampher, Bleizucker je $^1/_2$ Loth, Enzian 8 Loth, Mehl und Wasser zur Latwerge. In einem Tage zu verbrauchen.

13. Kolik (Verstopfung). a. Doppelsalz (oder Glaubersalz) 6 Loth, Enzianwurzelpulver 1 Loth, stündlich eine solche Dose in $^3/_4$ Quart Kamillenthee oder mit Mehl und Wasser in Latwergenform gegeben. b) Bei starker Auftreibung des Leibes (Windkolik) dasselbe mit einem Zusatze von $^1/_4$ Loth Schwefelleber. — c) Nach Erkältung (Kolik) das Pulver sub a mit $^1/_4$ Loth Brechweinstein.

14. Krätze und Räude. a) Der Pferde und Rinder: Stinkendes Thieröl $^1/_4$ Pfd., Pottasche 1 Pfund, Aschenlauge 1 Eimer als Waschmittel. — Schwarze Seife 1 Pfd., Chlorkalk 2 Loth, Terpentinöl 6 Loth, als Salbe. — b) Bei Schafen: Walz'sche Lauge. Frisch gebrannter Kalk, 4 Theile werden im Wasser gelöscht und 5 Theile Pottasche zugesetzt und so viel Rindsharn, daß ein Brei daraus wird. Hierzu setzt man 6 Theile stinkendes Thieröl, 8 Theile Theer, 200 Theile Rindsharn und 800 Theile Wasser. Bei sehr veralteter Räude, wo die Walz'sche Lauge oft zu schwach ist, wird von dem Kalk und der Pottasche der vierte Theil mehr genommen und fügt man dem Ganzen noch 4 Pfund gepulverten Stangenschwefel zu.

15. Lecksucht des Rindviehes. Kalkwasser täglich dreimal 6 Quart 3 bis 4 Tage hintereinander.

16. Milzbrand. Als Hausmittel: Essig und Wasser, von jedem $^1/_2$ Quart, Kochsalz 1 Eßlöffel voll; stündlich eine solche Gabe. Nebenbei Waschungen des Rückens mit Essig, 4 Theile und Terpentinöl (oder Kamphersspiritus) 1 Theil und Räucherungen von Essig. — Präservativ: Chlorkalk 4 Loth in 1 Quart Wasser gelöst und davon täglich 1 Tassenkopf voll mit 1 Quart Wasser gegeben, neben täglich zu wiederholenden kalten Begießungen oder Schwemmungen in kaltem Wasser.

17. Frisch entstandene Quetschungen, Widerist- und Stallbeulen. Salmiak und Salpeter je 2 Loth, Essig $1^1/_2$ Pfd., Wasser 4 Pfd., gut umgeschüttelt und recht oft damit zu waschen. — Homöopath.: Arnica, $^1/_2$ Loth Tinctur auf eine Weinflasche Wasser. Bei nicht mehr ganz frischen Quetschungen (und Quellen-) Salmiak, Alaun, von jedem 3 Loth. Essig und Spiritus von jedem $^3/_4$ Quart.

18. Läuse. Scharfen Essig 1 Quart, Holzessig $^1/_8$ Quart, hiermit die Thiere allmälig weiterschreitend gewaschen. — Anissamen, Perl, Wermuth oder Beifuß mit Wasser einen starken Thee gekocht, ebenfalls zum Waschen. — Graue Quecksilbersalbe 2 Loth, stinkendes Thieröl 1 Loth, schwarze Seife 4 Loth, als Salbe. — Bei Hunden: Anisöl oder persisches Insectenpulver.

19. (Scharfe) Salbe, welche gegen Sehnenklapp, Stallbeulen, Piephacken, Gallen-, Haut- rc. Verdickungen besonders wirksam ist. Kolophonium 4 Loth, gelbes Wachs 1 Loth, dicken Terpentin 4 Loth, Schweineschmalz 1 Pfd., Spanischfliegenpulver 6 Loth. Vor der Application der Salbe sind die Haare auf der betreffenden Stelle abzuscheeren und dann dieselbe nachdrücklich in die Haut einzureiben; muß nach Verlauf von mehreren Tagen, wenn die gehoffte Wirkung nicht vollständig erfolgt sein sollte, wiederholt werden. Um den Nachtheilen des Herabfließens der Salbe zu begegnen, beschmiert man den unterliegenden Theil mit einem Brei, aus Lehm und Wasser oder aus Mehl und Wasser bereitet. Der erstere ist im Sommer dem letzteren vorzuziehen, wegen der Fliegen.

20. (Scharfes) Pflaster, welches gegen dieselben Uebel, dann aber auch gegen Ueberbeine, Schale, Spath, Hasenhacke rc. Anwendung findet und in manchen Fällen, namentlich im Sommer, wo die Salben leicht fließen, wegen seiner klebenden Eigenschaft bei weitem den Vorzug verdient: Kolophonium 8 Loth, dicken Terpentin 2 Loth, Schweineschmalz 1 Loth, Spanischfliegenpulver 4 Loth, Euphorbium $^1/_2$ Loth. — Die Application des Pflasters erfolgt auf die Art, daß dasselbe zuvor auf gelindem Kohlenfeuer geschmolzen wird und dann unmittelbar (noch warm) auf den betreffenden Theil, von dem zuvor die Haare abgeschoren worden, mittelst eines Holzspanes aufgetragen wird. Nachdem dies geschehen, kann man in das Pflaster etwas feingeschnittenes Werg eindrücken, oder man bedient sich hierzu Sand, Hammerschlag, was zur Hand ist. Es soll dies dazu dienen, daß dem Pflaster später nicht Streustroh anklebe. Man läßt das Pflaster so lange sitzen, bis es von selbst abfällt, was zwei bis vier Wochen dauert und wiederholt die Application nöthigenfalls.

21. Bei Vergiftungen. a) Gegen Arsenik. Am vorzüglichsten essigsaures Eisenhydrat und Eisenoxydhydrat. Ferner ist empfohlen: dickes Seifenwasser, Milch, Honigwasser, Zuckerwasser. — b) Gegen Sublimat. Eiweiß, Milch. — c) Gegen Grünspan, Kupfervitriol. Zucker, Syrup, Eiweiß, Milch, gebrannte Magnesia. — d) Gegen Bleivergiftung. Bittersalz, Glaubersalz, 1 bis 3 Eßlöffel auf $^1/_2$ Quart Wasser. Schwefelleber $^1/_2$ Loth mit Wasser. — e) Gegen Brechweinstein. Abkochungen von Eichen-, Weiden-, Pappel-, Kastanienrinde, Heidelbeer- oder Haidekraut. — f) Gegen Höllenstein. Kochsalz mit Wasser, Milch und Eiweiß. — g) Gegen gebrannten Kalk, scharfe Laugen, Essig, Schwefelsäure mit Wasser so viel als nöthig verdünnt. — h) Gegen scharfe Säuren. Dagegen umgekehrt: Kalk, Pottasche, Lauge mit Wasser. — i) Gegen scharfe oder narkotische Pflanzen. Essig mit Wasser, kalte Begießungen, bei narkotischen Pflanzen auch schwarzen Kaffee, der zugleich bei Vergiftungen mit Spirituosen sehr gut ist. — k) Gegen Phosphor. Gebrannte Magnesia mit Wasser, Milch, Schleim, Eiweiß. — l) Insectenstiche, Schlangenbisse. Waschungen mit Essig, Bedecken mit feuchter Erde, Chlorwasser, innerlich wie äußerlich.

(Nach d. Mitth. d. Neutitsch. landw. Ver. in Mähren.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 9. October 1867.

Bekanntmachungen.

Etablissements-Anzeige.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum erlaubt sich Unterzeichneter die ergebenste Anzeige zu machen, daß er hierselbst eine

Buchdruckerei und Lithographie

eröffnet habe und mit einer reichen Auswahl von Schriften, sowie einer neuconstruirten Schnellpresse versehen ist, wodurch er in den Stand gesetzt, alle in diese Fächer greifenden Arbeiten zu bester Zufriedenheit des Publikums auszuführen.

Um geneigte Aufträge bittend, zeichnet hochachtungsvoll

H. A. Stengel,

Herderhaus Nr. 1 am Herderplatz.

Riga, 1867.

Jungvieh-Verkauf.

Auf dem Gute Treppenhof im Walkschen Kreise, Kirchspiel Adsel, werden zum Milchvieh rationell erzogene 10 Kuhstärken, $1^3/_4$ Jahr alt, 2 Kuhkälber $^3/_4$ Jahr alt (Ayrshire Mestizen), 1 Bollkalb $^3/_4$ Jahr alt, (Angler. Beide Eltern importirt), verkauft und haben sich Kaufliebhaber an die Gutsverwaltung daselbst zu wenden. 1

In Wolmar

ist eine aus Wohnhäusern und Nebengebäuden nebst Gärten bestehende Besitzlichkeit unter vortheilhaften Kaufsbedingungen zu verkaufen. Darauf Reflectirende belieben sich des Näheren wegen zu wenden an Herrn G. Blessig zu Ramelshof (bei Wenden.) 3

Angekommene Fremde.

Den 9. October 1867.

Stadt London. Hr. Kaufmann Blachmann von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Schlippenbach von Mitau; Hr. Stabscapitain Simson nebst Familie von Dünaburg; Hr. Coll.-Secretair Sablotzky nebst Gemahlin von Witebsk; Frau Baronin Rahden nebst Sohn aus Kurland; Hr. v. Longer nebst Gemahlin aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Rittmeister Baron Hahn aus Kurland; Hr. Obrist v. Klebeck nebst Sohn, Hr. Stud. Andersen von Mitau.

Hotel Bellevue. Hr. Stationschef Braunstein, Hr. Protocollführer Untinowsky, Frau Baronin Rönne nebst Familie aus Kurland; Hr. Buchdrucker Wabrowsky nebst Tochter von Mitau.

Hotel garni Frau Baronin Rönne von Mitau; Hr. Verwalter Meyer aus Kurland; HH. Kaufleute Jacobi und Judlowitsch von Mitau.

Wolters Hotel. Hr. Apotheker Schmieden von Dubbeln; Hr. Capitain Kasoltin von Schaulen.

Stadt Dünaburg. Hr. Arrendator Grünberg von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Kudräwzow, Hr. Arrendator Brammer von Mitau; Mad. Menschikow aus Kurland; Hr. Kaufmann Heier von Berlin.

Goldener Adler. Hr. Obrist-Lieut. Dragatt von Lublin; Hr. Kaufmann Löwenberg von Arensburg.

Frankfurt a. M. Hr. Bezirks-Inspector Teichmann nebst Familie von Polozk; Hr. Arrendator Knöpfte nebst Gemahlin von Rodenpois; Hr. Dr. v. Brehm, Frau v. Helmersen nebst Töchter, Hr. Agronom Schirren aus Livland; Hr. Pharmaceut Lockenberg aus dem Auslande.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paß-Büreaubillet des zum Gute Bixten verzeichneten Krisch Radsing, d. d. 15. Mai 1867 sub Nr. 4235, giltig bis zum 10. Nov. 1867.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 7. October 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	$29^7/_8$	Schilling H. B.	
London	3	„	—	—	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 5.	6.	7.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	68	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	$67^1/_4$	—	68	67
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	$114^1/_2$	$113^3/_4$
5 do. do. do. II. „	$107^1/_2$	—	—	108	107
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	$77^1/_2$	$76^1/_2$
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	98	—	98	$97^3/_4$
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	86	—
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	81	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	98	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

	Geschlossen. 5.	6.	7.	Verk.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	107	$106^1/_4$
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.